

# RS Vwgh 1998/12/17 98/06/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1998

## Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs4;

MRG §39;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/31 89/03/0073 2

## Stammrechtssatz

Die Anwendung der Vorschrift über die Berichtigung nach § 62 Abs 4 AVG setzt einen fehlerhaften Verwaltungsakt mit der Maßgabe voraus, daß eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit sowie deren Offenkundigkeit gegeben ist (HinweisE 13.2.1974, 1841/73, VwSlg 8554 A/1974). Die Berichtigung ist auf jene Fälle der Fehlerhaftigkeit von Bescheideneingeschränkt, in denen die Unrichtigkeit eine offenkundige ist, wobei es allerdings ausreichend ist, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit des Bescheides erkennen können, und die Unrichtigkeit ferner von der Beh - bei entsprechender Aufmerksamkeit - bereits bei der Erlassung des Bescheides hätte vermieden werden können (Hinweis E 23.10.1985, 85/02/0248).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998060160.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

01.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)